

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	SA.115130	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats		
Region	Österreich	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Stubenring 1	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	aws-Garantierichtlinie gemäß KMU-FG, 2024 - 2026	
Rechtsgrundlage	KMU-FG	
Art der Beihilfe	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Verlängerung SA.112764	
Laufzeit	1.1.2024 - 31.12.2026	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	Kleine und mittlere Unternehmen	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 150 000 000 EUR	
Bei Garantien	150 000 000 EUR	
Form der Beihilfe	Garantie (ggf. Verweis auf den Beschluss der Kommission(10))	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung		
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln		
Ziele	Beihilfeshöchstintensität in % oder Beihilfeshöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionalbeihilfen – Investitionsbeihilfen (Art. 14) - Regelung	10	20
Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)		20
Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)	1,650,000	
Grundlagenforschung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a)	100	
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b)	50	20
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)	25	20
Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	50	20
Investitionsbeihilfen für	50	

Forschungsinfrastrukturen (Art. 26)		
Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)	50	
Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29)	50	
Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung (Art. 36)	40	20
Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur (Art. 36a)	20	30
Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen (Art. 36b)	20	30
Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38)	30	20
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38a)	30	20
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte in Form von Finanzinstrumenten (Art. 39)	25,000,000	
Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 41)	30	20
Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (Art. 47)	40	20
Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen (Art. 48)	100	
Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie (Art. 49)	60	20

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_2024_03_27_Garantien_KMU-FG-RL.pdf, -